Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 760**

18. Wahlperiode Eingang: 22.10.2026

Kleine Anfrage

der Abg. Simon Herzog und Stefan Teufel CDU

Bürgschaftsanforderungen für kommunale Medizinische Versorgungszentren in Baden-Württemberg

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche aufsichtsrechtlichen Befugnisse hat das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit hinsichtlich der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg sowie hinsichtlich der Geschäftsführung der Zulassungs- und Berufungsausschüsse im Zusammenhang mit der Festlegung und Anwendung von Anforderungen an Sicherheitsleistungen nach § 95 Absatz 2 Satz 6 Sozialgesetzbuch (SGB) V?

2. Welche Anforderungen werden nach Kenntnis der Landesregierung in Baden-Württemberg bei der Zulassung eines Medizinischen Versorgungszentrums in der Rechtsform einer GmbH hinsichtlich Art und Höhe der nach § 95 Absatz 2 Satz 6 SGB V erforderlichen Bürgschaften oder sonstigen Sicherheitsleistungen gestellt (bitte unter Darstellung der derzeit angewandten Berechnungsmethode)?

3. Auf welcher gesetzlichen, untergesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Grundlage beruht nach Kenntnis der Landesregierung die in Baden-Württemberg praktizierte Bemessung der Sicherheitsleistung anhand fachgruppenspezifischer durchschnittlicher Jahresumsätze und eines Multiplikators von fünf?

4. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Bemessung von Sicherheitsleistungen bei anderen Kassenärztlichen Vereinigungen etwa in Schleswig-Holstein, Niedersachsen oder Sachsen, vor, aus denen sich eine niedrigere Bemessung innerhalb des bestehenden bundesrechtlichen Rahmens auch für Baden-Württemberg ableiten ließe?

5. Wie bewertet die Landesregierung die Verhältnismäßigkeit der in Baden-Württemberg praktizierten Bemessung der Sicherheitsleistung vor dem Hintergrund, dass § 95 Absatz 2 Satz 6 SGB V selbst keine konkrete Höhe oder Berechnungsmethode bestimmt und andere Kassenärztliche Vereinigungen nach Kenntnis der Landesregierung gegebenenfalls niedrigere oder anders bemessene Sicherheitsleistungen verlangen?

6. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung beziehungsweise nach ihrer Kenntnis der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg darüber vor, in wie vielen Fällen und in welcher Höhe in den vergangenen zehn Jahren auf Sicherheitsleistungen von Medizinischen Versorgungszentren wegen nicht anderweitig realisierbarer Forderungen der Kassenärztlichen Vereinigung oder der Krankenkassen tatsächlich zurückgegriffen werden musste?

7. Inwiefern können nach Auffassung der Landesregierung bei der Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistung insbesondere das konkrete Ausfallrisiko, die Trägerschaft des Medizinischen Versorgungszentrums, dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die Zahl und Fachrichtung der Versorgungsaufträge sowie Erfahrungswerte zu tatsächlich eingetretenen Forderungsausfällen berücksichtigt werden?

8. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen nach Auffassung der Landesregierung auf Grundlage von § 95 Absatz 2 Satz 6 SGB V in Verbindung mit § 232 BGB, die Höhe der erforderlichen Sicherheit risikobezogen zu begrenzen, insbesondere durch eine betragsmäßig begrenzte Bürgschaft oder andere Sicherheitsleistungen?

9. Mit welchen konkreten Initiativen beabsichtigt die Landesregierung, ihre im Gesetzgebungsverfahren zum Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz erhobenen, im verabschiedeten Gesetz jedoch nicht berücksichtigten Forderungen nach Änderungen hinsichtlich Art und Höhe der Sicherheitsleistungen für kommunale Medizinische Versorgungszentren gegenüber dem Bund erneut einzubringen (bitte unter Nennung der damals geforderten Änderungen)?

22.10.2026

Herzog, Teufel CDU

Begründung

Insbesondere im ländlichen Raum engagieren sich Kommunen zunehmend selbst für die Sicherstellung der haus- und fachärztlichen Versorgung. Die Gründung kommunaler Medizinischer Versorgungszentren kann dabei ein wichtiger Baustein sein, wenn eine ausreichende Versorgung vor Ort anderweitig nicht mehr gewährleistet werden kann.

Aus mehreren Fällen in der Region wurde an die Fragesteller herangetragen, dass die für Medizinische Versorgungszentren geforderten Sicherheitsleistungen eine erhebliche finanzielle Belastung für kommunale Träger darstellen können. Dabei wurde insbesondere auf die Höhe der geforderten Bürgschaften sowie auf deutliche Unterschiede zur Praxis Kassenärztlicher Vereinigungen in anderen Ländern hingewiesen.

§ 95 Absatz 2 Satz 6 SGB V setzt für die Zulassung eines Medizinischen Versorgungszentrums in der Rechtsform einer GmbH selbstschuldnerische Bürgschaftserklärungen der Gesellschafter oder andere Sicherheitsleistungen nach § 232 BGB voraus. Eine konkrete Höhe oder Berechnungsmethode der erforderlichen Sicherheit bestimmt die Vorschrift nicht.

Sicherheitsleistungen in erheblicher Höhe können für kommunale Träger finanzielle Spielräume für den Aufbau und die Erweiterung medizinischer Versorgungsangebote einschränken. Vor diesem Hintergrund soll geklärt werden, auf welcher Grundlage die derzeitige Bemessung in Baden-Württemberg erfolgt, ob sie dem tatsächlichen Sicherungsbedürfnis entspricht und welche Möglichkeiten bestehen, eine verhältnismäßige und risikoadäquate Ausgestaltung sicherzustellen.